



Brüssel, den 23.2.2023
C(2023) 1396 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.2.2023

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 zur Genehmigung des Programms „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.2.2023

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 zur Genehmigung des Programms „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 der Kommission wurde das Programm „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 3. Januar 2023 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigefügt, in dem Deutschland Änderungen des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug.
- (3) Die Änderung des Programms umfasst die Aufnahme neuer Maßnahmen zur Entwicklung von Instrumenten, Strategien und Konzepten für Kommunen und deren Zusammenschlüsse, Ministerien und Dienststellen sowie private und öffentliche Unternehmen zur Umsetzung der Maßnahmen. Die Ergänzungen betreffen folgende spezifische Ziele: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen, Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft, Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten.

- (4) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Antrag Deutschlands auf Änderung des Programms mit dem Ziel der Aufnahme neuer Maßnahmen begründet. Der Antrag enthält auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 und mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates².
- (5) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren vom 21. Dezember 2022 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms geprüft und genehmigt.
- (6) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht. Allerdings hat Deutschland zusätzliche Informationen vorgelegt und am 10. Januar 2023 eine geänderte Fassung des überarbeiteten Programms übermittelt.
- (7) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (8) Gemäß Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Ausgaben, die infolge der Änderung des unter diesen Durchführungsbeschluss fallenden Programms förderfähig werden, ab dem Tag förderfähig sein, an dem der Antrag auf Änderung bei der Kommission eingereicht wird.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Das Programm „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 29. April 2022, geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 10. Januar 2023 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“

Artikel 2

Ausgaben, die infolge einer Änderung des mit diesem Beschluss genehmigten Programms „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ förderfähig werden, sind ab dem 3. Januar 2023 förderfähig.

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23.2.2023

Für die Kommission

Elisa FERREIRA

Mitglied der Kommission

